

## Comité-Bericht

betreffend die Eröffnung der h. Regierung bezüglich der nothwendigen Abänderung der §§. 32, 42, 49, 54 und 62 des Statuten-Entwurfes für die Vorarlberger Brandversicherungs-Landes-Anstalt.

Das Comité hat die von der Regierung beantragten Modificationen betreffend die Abänderung der §§. 32 und 62, dann 42, 49 und 54 der in der letztjährigen Session beschlossenen Statuten einer vorarlbergischen Brandasscuranz einer näheren Prüfung unterzogen, und da die Fassung des §. 32 zur größeren Klarheit und Deutlichkeit beiträgt und ihm auch die Aenderung der übrigen §§. wesentlich zweckmäßig erscheinen, so empfiehlt es dem Landtage die Annahme der erwähnten Modificationen, wornach die nachstehenden §§. statt wie in der letzten Session beschlossenen, wie folgt zu lauten hätten:

### §. 32.

Die Auszahlung der von der Anstalt zuerkannten Entschädigungssumme an den Versicherten kann nur zu Gunsten der auf dem versicherten Objecte vorgemerkten Hypothekargläubiger, nach Maßgabe der vom Versicherten gegen diese eingegangenen und der Anstalt schriftlich bekannt gegebenen Verpflichtungen beschränkt werden.“

### §. 62.

„Eine Einschränkung in dem Rechte des freien Austritts tritt nur dann ein, wenn bei dem Landes-Ausschusse oder der Local-Commission eine Erklärung eingebracht wird, durch welche sich der Versicherte gegen einen Dritten verbindet, ohne dessen Genehmigung entweder überhaupt, oder durch einen bestimmten Zeitraum aus der Versicherungs-Anstalt nicht anzutreten. In diesen Fällen ist die Aufkündigung von Seite des Versicherten ohne beiliegende schriftlicher Zustimmung des Dritten, oder ohne Ausweisung, daß diese Verbindlichkeit erloschen ist, nicht anzunehmen.“

„Ist diese Verpflichtung versacht, so geht dieselbe auch auf die nachfolgenden Besitzer des versicherten Gebäudes über.“

## Motive:

Die §§. 31 und 32 des Statuten-Entwurfes enthalten eine Ausnahme von der Allerh. Entschließung vom 29. Mai 1828 (Hoffkanzlei-Dekret vom 5. Juni 1828 Z. 13210).

Da diese Ausnahme der für Tirol und Vorarlberg vereint bestehenden Brandasscuranz-Anstalt mit Allerh. Entschließung vom 26. März 1831 bewilligt worden und in deren Statuten §§. 31, 32 und 62 aufgenommen ist, so wäre die Aufrechthaltung derselben für die projectirte Vorarlberger Anstalt zwar gesetzlich zulässig. — Nachdem aber für die Anstalt eigentlich nur die Bestimmung des §. 31, wodurch sie von einer Rücksichtnahme auf den Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude enthoben wird, von Werth ist, und da andererseits die Befreiung der Schadenergütigungssumme von Exekutionen und Verboten, so weit hiedurch nicht die Rechte von Hypothekargläubigern berührt werden, für die Versicherten, wie für das allgemeine Interesse von Bedeutung ist, so ist die Annahme des abgeänderten §. 32 und des damit zusammenhängenden §. 62 gerechtfertigt.

## §. 42.

„Wenn in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften bei vorkommenden Brandunglücksfällen die Erhebung und Schätzung des Schadens von Amtswegen durch die landesfürstlichen Behörden vorgenommen wird, so sollen, wenn es sich um ein dieser Brandversicherungs-Anstalt einverleibtes Objekt handelt, mit Vorladung des Beschädigten zwei unparteiische verpflichtete Sachverständige, die mit dem vorigen Zustande der Brandstätte am besten bekannten Nachbarn, endlich der Vorstand der Local-Commission, im Falle seiner Verhinderung aber ein unparteiisches, im Orte des Brandes oder in nächster Nähe wohnendes Vereinsmitglied als Vertreter der Anstalt beigezogen werden.

Falls die Schadenserhebung nicht von Amtswegen vorgenommen wird, so wie in wichtigeren Fällen hat der Landesauschuß eigene Commissäre als Vertreter der Anstalt zum Zwecke der Schadenserhebung unter Beizug der im ersten Absätze dieses §. Genannten abzuordnen.“

## §. 49.

„Zu h. Bei Bestimmung der Vergütungssumme nach dem Maßstabe des §. 30 gilt der Grundsatz, daß, der Schaden mag ein totaler oder parzieller sein, der ganze Schätzungsbetrag mit Ausnahme des im §. 16 bezeichneten Falles jedoch mit der Beschränkung vergütet wird, daß wenn der Schadenbetrag größer als die Anschlagssumme, mit welcher das durch den Brand beschädigte Versicherungs-Objekt der Brandschaden-Versicherungsanstalt einverleibt ist, ausfallen sollte, nie mehr, als die letztere Summe vergütet werden kann. Sollte der Landesauschuß gegen den Befund Bedenken hegen, so wird es seinem Ermessen überlassen, eine gerichtliche Schadenserhebung mittelst anderer beideter Sachverständigen zu verlangen.

Sollte der Anstand über die nach §. 45 vorgenommene Schätzung darin bestehen, daß die Sachverständigen über den Betrag des Schadens nicht einig geworden sind, so kann der Landesauschuß aus den verschiedenen angesetzten Größenangaben die Mittelzahl wählen und diese bei der Festsetzung der Ersatzsumme zu Grunde legen.

**Motive:**

„Die Weglassung des Passus in den Statuten:

„welcher ist von der Realinstanz nach der Gerichtsordnung vorzunehmen ist, und worüber eine weitere Ueberschau nicht mehr stattfinden darf“

wird dadurch gerechtfertiget, daß nicht bloß unbewegliche, sondern auch bewegliche Sachen versichert werden.

## §. 54.

„Die Beiträge und statutenmäßigen Gebühren (§. 56) müssen pünktlich in der bestimmten Frist entrichtet werden, widrigens die Eintreibung derselben nach dem für die landesfürstlichen Steuern geltenden Exekutionsverfahren erfolgt.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen und Gebühren finden nie und für Niemanden statt. — Die Entstehung von Rückständen darf nicht geduldet werden.“

Die Aenderung des §. 54 findet darin ihre Begründung, daß der Ausdruck „Vorrecht“ zu dem Mißverständnisse führen könnte, als ob den 3jährigen Prämien-Rückständen im Concurse das Vorrecht der landesfürstlichen Steuern zukomme, was zu Folge einer speziellen Allerh. Entschließung vom 26. März 1831 (Hoffkanzlei-Defret vom 31. März 3. 7538) womit ein bezügliches Ansuchen der tiroler Anstalt abgelehnt wurde, nicht gestattet werden kann.

Es wird daher ungeachtet die vom Landtage beantragte Textirung des §. 54 mit der analogen Bestimmung in dem neuerlich genehmigten tiroler Statute gleichlautend ist, auf der vorgenommenen Aenderung von Seite der Regierung um so mehr bestanden, weil der fragliche Ausdruck, durch die für Vorarlberg beantragte bei der tiroler Anstalt aber nicht bestehende Einhebung der Prämien mit den Steuern und Landes-Umlagen eigentlich erst die erwähnte unstatthafte Bedeutung erhalten wird.

Bregenz, den 28. Dezember 1866.

v. Seyffertiz, Obmann.

Ganahl, Berichterstatter.